

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 23.07.2025

Nr. 09/2025

**Gemeinsame Geschäftsordnung der
Ständigen Kommissionen für Studium und Lehre
(Studienkommissionen)**

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH)

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), ist die Gemeinsame Geschäftsordnung der Ständigen Kommissionen für Studium und Lehre (Studienkommissionen) der HMTMH am 25. Juni 2025 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Bildung von Studienkommissionen	3
§ 2 Mitglieder der Studienkommissionen	3
§ 3 Arbeit der Studienkommissionen.....	3
§ 4 Rolle und Aufgaben der Studienkommissionen	4
§ 5 Aufgaben des*der Studiendekans*Studiendekanin	4
§ 6 Zuordnung von Studiengängen und Fachgruppen	5
§ 7 Verwendung dezentraler Studienqualitätsmittel	5
§ 8 Veröffentlichung, Inkrafttreten	6

§ 1 Bildung von Studienkommissionen

Nach § 45 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und § 8 der Grundordnung der HMTMH werden in der Hochschule drei Studienkommissionen gebildet.

§ 2 Mitglieder der Studienkommissionen

(1) ¹Die Studienkommissionen bestehen aus jeweils sechs stimmberechtigten Mitgliedern. ²Drei davon sind Studierende, die drei anderen kommen aus dem Kreis der Lehrenden der den Kommissionen jeweils zugeordneten Studiengänge. ³Die Amtszeit der Studienkommissionen beträgt zwei Jahre.

(2) Den Vorsitz einer Studienkommission führt der*die Studiendekan*in.

(3) ¹Die Sprecher*innen der den jeweiligen Studienkommissionen zugeordneten Studiengänge schlagen dem Senat aus ihrem Kreis oder der Gruppe der in den von ihnen vertretenen Studiengängen Lehrenden drei Mitglieder der Studienkommission vor. ²Die Mitglieder sollten die den Studienkommissionen zugeordneten Studiengänge möglichst breit repräsentieren.

(4) Das Studierendenparlament bestimmt nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 2 jeweils drei Kandidat*innen zur Besetzung der studentischen Vertretung in den Studienkommissionen.

(5) Die Mitglieder der Studienkommission sowie der*die Studiendekan*in werden vom Senat eingesetzt.

(6) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder der Studienkommission schlagen dem Senat ein Mitglied der Hochschullehrendengruppe oder in Ausnahmefällen ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitengruppe zur Wahl als Studiendekan*in vor. ²Das Präsidium kann zu dem Vorschlag eine Stellungnahme abgeben.

(7) Sollte der*die Studiendekan*in aus dem Kreis der Mitglieder der Studienkommission kommen, wird ein neues stimmberechtigtes Mitglied nach Absatz 3 eingesetzt.

(8) Jede Studienkommission kann dem Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder die Abwahl des*der jeweiligen Studiendekans*Studiendekanin nach § 43 Abs. 4 Satz 4 NHG vorschlagen.

(9) Sprecher*innen der zugeordneten Studiengänge können beratend an den Sitzungen der Studienkommissionen teilnehmen, ebenso die Mitarbeitenden der zugeordneten Prüfungsämter.

§ 3 Arbeit der Studienkommissionen

¹Für die Arbeit der Studienkommissionen gelten die allgemeinen Vorschriften der Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in der jeweils aktuellen Fassung. ²Die Mitglieder der Studienkommissionen sind bei ihren Entscheidungen nicht Einzel- oder Gruppeninteressen, sondern in jedem Fall dem Wohl der Hochschule als Ganzes verpflichtet. ³Darüber hinaus gelten folgende Regeln:

- a. ¹Die Mitglieder der Studienkommissionen treffen sich während der Vorlesungszeit in der Regel einmal im Monat auf Einladung der jeweiligen Studiendekan*innen. ²Die Sitzungstermine werden im Vorfeld im Intranet veröffentlicht.

- b. ¹Beschlüsse können in besonderen Ausnahmefällen im Umlauf getroffen werden. ²Für die Durchführung von Umlaufverfahren gilt in der Vorlesungszeit eine Frist von einer Woche, in der vorlesungsfreien Zeit von drei Wochen. ³Innerhalb dieser Fristen hat jedes Kommissionsmitglied das Recht, gegen einen Beschluss im Umlaufverfahren ein Veto einzulegen und auf persönlicher Aussprache und Abstimmung zu bestehen.
- c. Die Studienkommissionen können mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass bestimmte Tagesordnungspunkte nicht öffentlich behandelt werden.
- d. Bei Prüfungsangelegenheiten einzelner Studierender gemäß § 4 c erfolgt die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung, jedoch mit der Möglichkeit zur Einladung von Studiengangssprecher*innen sowie betroffenen Studierenden und Lehrpersonen.

§ 4 Rolle und Aufgaben der Studienkommissionen

(1) ¹Die Studienkommissionen unterstützen und beraten das Präsidium, den Senat und den Hochschulrat sowie andere Organisationseinheiten der Hochschule (Fachgruppen, Institute, sonstige Einrichtungen) in Fragen des Studiums und der Lehre. ²Nach dem NHG, der Grundordnung der HMTMH sowie der „Neuordnung der Gremienstruktur der HMTMH“ von 2013 gehören dazu im Einzelnen folgende Aufgaben:

- a. Die Studienkommissionen fördern die Zusammenarbeit von Fachgruppen und Studiengängen.
- b. Die Studienkommissionen bieten Unterstützung bei der Erarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen.
- c. ¹Die Studienkommissionen fungieren als Berufungsinstanz bei prüfungsrechtlichen Angelegenheiten und Beschwerden einzelner Studierender. ²Diese Zuständigkeit kann auf andere von der Studienkommission zu wählende Ausschüsse delegiert werden.
- d. Die Studienkommissionen verwalten die zugewiesenen dezentralen Studienqualitätsmittel.

(2) ¹Die Studienkommissionen sind vor Entscheidungen des Senats in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören. ²Der Senat hat ihre Empfehlungen zu würdigen und seine Stellungnahme zu dokumentieren; er kann einzelne Entscheidungen auf eine zuständige Studienkommission übertragen (§ 45 Abs. 2 NHG).

§ 5 Aufgaben des*der Studiendekans*Studiendekanin

(1) ¹Der*die Studiendekan*in führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen in ihrer bzw. seiner Studienkommission. ²Sie oder er besitzt kein Stimmrecht (§ 45 Abs. 1 NHG).

(2) Zu den im NHG und in der „Neuordnung der Gremienstruktur der HMTMH“ von 2013 festgelegten Aufgabenbereiche der Studiendekan*innen gehören darüber hinaus insbesondere:

- a. Die Studiendekan*innen unterstützen und beraten Studiengangssprecher*innen und Fachgruppensprecher*innen in ihrer Tätigkeit insbesondere bei der Sicherstellung des Lehrangebots, der Durchführung der Prüfungen und der Studienberatung, vor allem im Konfliktfall.

- b. Die Studiendekan*innen unterstützen die Studiengangssprecher*innen bei der Aufgabe, alle Mitglieder und Angehörigen der zugeordneten Fachgruppen zur Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen anzuhalten.
- c. Der*die Studiendekan*in wird vom Präsidium angehört, wenn ein*e Professor*in ein Forschungssemester beantragt (§ 24 Abs. 3 NHG).
- d. Der*die zuständige Studiendekan*in ist vor Entscheidungen des Präsidiums in Angelegenheiten, die die Lehre betreffen, zu hören.
- e. Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann der*die Studiendekan*in an den Sitzungen des Senats mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.

(3) Die Studiendekan*innen sind in diesem Sinne auch Ansprechpersonen für die Lehrbeauftragten der HMTMH.

§ 6 Zuordnung von Studiengängen und Fachgruppen

(1) Über die Zuordnung von Studiengängen zu Studienkommissionen entscheidet das Präsidium.

(2) ¹Eine direkte Zuordnung von Fachgruppen zu einzelnen Studienkommissionen besteht nicht. ²Grundsätzlich sind Fachgruppen allen Studiengängen (und damit auch allen Studienkommissionen) zugeordnet, in deren Curriculum entsprechende Lehrangebote vorgesehen sind.

(3) Abweichend davon kann das Präsidium in der Frage der Verwendung von Studienqualitätsmitteln in bestimmten Fällen (siehe § 7) eine Zuordnung von Fachgruppen zu Studienkommissionen vornehmen.

§ 7 Verwendung dezentraler Studienqualitätsmittel

(1) ¹Das Präsidium weist nach § 14 b Abs. 3 NHG und § 8 a Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung den Studienkommissionen dezentrale Studienqualitätsmittel zur eigenverantwortlichen Verwaltung zu. ²Für alle Finanzierungsanträge bis 7.000 € sind die Studienkommissionen zuständig. ³Höhere Beträge bedürfen der Bewilligung durch die AG Studienqualitätsmittel.

(2) Die Verwendung erfolgt nach den Regelungen des § 14 b NHG sowie der „Richtlinie zur Gewährung von Studienqualitätsmitteln“ (RdErl. d. MWK v. 28.7.2014 – 21.5-71 111/1-6).

(3) Der*die Studiendekan*in nimmt für die jeweilige Studienkommission Anträge auf Verwendung von Studienqualitätsmitteln entgegen und legt sie der Studienkommission zur Entscheidung vor.

(4) Für einen Antrag auf Studienqualitätsmittel gilt folgendes Verfahren (vgl. auch die Merkblätter zur Antragstellung der jeweiligen Studienkommissionen im Intranet der HMTMH):

- a. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der HMTMH.
- b. ¹Maßgeblich für die Entscheidung darüber, an welche Studienkommission der Antrag zu richten ist, ist die Zielgruppe des Projekts. ²Diese soll daher im Antrag so genau wie möglich benannt werden.

- c. Zuständig für den Antrag ist jeweils die Studienkommission, der die Mehrheit der Studierenden zugeordnet ist, denen der Antrag zugutekommen soll.
- d. ¹Die Studienkommissionen entscheiden im Semester in der Regel einmal monatlich über die Anträge. ²Ausnahmsweise und in der vorlesungsfreien Zeit können Anträge im Umlaufverfahren entschieden werden.
- e. Der*die Studiendekan*in unterrichtet die Antragstellenden und die Buchhaltung über das Ergebnis des Prüfverfahrens.

(5) ¹Über die Verwendung der Studienqualitätsmittel wird dem Senat einmal jährlich berichtet.

²Der Bericht wird im Intranet veröffentlicht. § 14 b Abs. 4 NHG bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Veröffentlichung, Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der HMTMH in Kraft. ¹Sie gilt ab dem Wintersemester 2025/26.